

Ideologie ihre wahre Auffassung vom Verbrechen hinter abstrakten, nichtsagenden Begriffsbestimmungen. Beling definierte das Verbrechen als „tatbestandsmäßige, rechtswidrige, schuldhaft, einer auf sie passende Strafdrohung unterstellbare und den Strafdrohungsbedingungen genügende Handlung“⁶¹.

Der Fehler dieses Verbrechensbegriffes liegt nicht so sehr in der Anhäufung von Eigenschaftsworten (die in dieser Weise nicht aneinandergereiht werden können) als in der Interpretation der einzelnen Begriffe. Entsprechend der Lehre, daß die „Rechtswirklichkeit“ an „einem überempirischen Wert gemessen werden“ müsse⁶², erklärte die normative Ideologie den Tatbestand zu einem „reinen Begriff ohne selbständige Bedeutung“⁶³. Er wurde, ehe er zur Anwendung kam, der „Wertung“ durch den Richter unterworfen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale, anfangs noch in deskriptive (beschreibende) und normative geschieden, wurden im Zuge der Entwicklung zu rein „normativen“ oder „wertausfüllungsbedürftigen“ Merkmalen. So wurde der Tatbestand allmählich zu einem durch die richterliche Tätigkeit ausgestalteten oder „umgeformten“ „Werturteil“. Die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung war also weitestgehend vom Werturteil des Richters abhängig geworden.

Das zweite Merkmal des Verbrechens, die Rechtswidrigkeit, wurde von der normativen Lehre einhellig als „Unwerturteil über die Tat“ interpretiert.⁶⁴ Anfangs verstand man darunter das Werturteil, das über das objektive Verhalten eines Menschen nicht etwa entsprechend dem Gesetz, sondern nach dem „abstrakten Wertmaßstab“ des „Rechts“, d. h. also der Weltanschauung des imperialistischen Richters, gefällt wurde. Entsprechend diesen irrationalen Wertmaßstäben wurden dann übergesetzliche „Unrechtsausschließungsgründe“ konstruiert, die deutlich den Sinn der ganzen Lehre erkennen lassen. Sie sollten die im Interesse der deutschen Monopolherren, Junker und Militaristen beangenen Verbrechen „recht fertigen“, den außergerichtlichen Terror — der in der Weimarer Republik bereits bedeutende Ausmaße annahm — legalisieren.

Später begnügte man sich nicht mehr damit, dieses „Werturteil“ nur über das objektive Verhalten zu fällen, sondern erfand sogenannte „subjektive Unrechtselemente“, die Wesensbestandteil des sogenannten „objektiven Unrechts“, d. h. des objektiven Verhaltens, sein sollten. Ein objektives Verhalten sollte nur dann „Unrecht“ sein, wenn es eine bestimmte „subjektive Tendenz“ auf weist. „Äußerlich gleiches Tun“, so erklärte Mezger, „kann das eine Mal Recht, das andere Mal Unrecht sein, je nach dem Sinn, den der Täter mit seinem Tun verknüpft, je nach der seelischen Lage oder Einstellung, in der er die Handlung vollzieht.“⁶⁵ Diese subjektiven Unrechtselemente seien „in der Seele des Täters gelegene Elemente“⁶⁶, deren „Unrechtscharakter an Hand normativer Wertabwägungen darzutun“ sei⁶⁷. Die Auffassung des Richters über die Gesinnung

⁶¹ E. Beling, *Die Lehre vom Verbrechen*, Tübingen 1906, S. 7.

⁶² E. Beling, *Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie*, Augsburg 1923, S. 20.

⁶³ E. Beling, *Die Lehre vom Verbrechen*, Tübingen 1906, S. 111.

⁶⁴ Eberhard Schmidt im „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“** von Franz v. Liszt, 26. Auflage, Berlin und Leipzig 1932, S. 174.*

⁶⁵ E. Mezger, *Strafrecht*, Eip Lehrbuch, Berlin und Műpchep 1933, S. 170.

⁶⁶ a. a. O., S. 172.

⁶⁷ ebenda.